

**Erklärung gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein  
zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU)  
Nr. 1407/2013  
(De-minimis-Erklärung)**

**Einleitende Erläuterungen und Hinweise zur Abgabe dieser De-minimis-Erklärung:**

Die von Ihnen beantragten Mittel werden von der Investitionsbank Schleswig-Holstein (nachfolgend: „IB.SH“) als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013<sup>1</sup> (nachfolgend: „Verordnung“) gewährt. Hierunter sind staatliche Beihilfen bis zu 200.000 EUR (im gewerblichen Straßengüterverkehr bis zu 100.000 EUR) an ein einziges Unternehmen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren (= Kalenderjahren) zu verstehen. Da die Erfahrungen der Europäischen Kommission (EU-KOM) gezeigt haben, dass derartige Beihilfen weder Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten haben noch den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, müssen diese nicht bei der EU-KOM zur Genehmigung angemeldet werden.

Als beihilfegewährende Stelle muss sich die IB.SH vor der Gewährung einer beantragten De-minimis-Beihilfe vergewissern, dass sämtliche Voraussetzungen der Verordnung erfüllt sind. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, dass Sie die vorliegende De-minimis-Erklärung abgeben.

In Teil A. dieser Erklärung bitten wir Sie daher zunächst, verschiedene Angaben zu dem Unternehmen zu machen, für das Sie die De-minimis-Beihilfe beantragt haben (nachfolgend: „antragstellendes Unternehmen“). In Teil B. dieser Erklärung geben Sie dann bitte an, welche De-minimis-Beihilfen das antragstellende Unternehmen als ein einziges Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren bereits erhalten hat. Hierbei geht es um Angaben zu den nachfolgend genannten Arten von De-minimis-Beihilfen:

- Allgemeine-De-minimis-Beihilfen  
im Sinne der o. g. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013,
- Agrar-De-minimis-Beihilfen  
im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019<sup>2</sup>,
- Fisch-De-minimis-Beihilfen  
im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor<sup>3</sup> und
- DAWI-De-minimis-Beihilfen  
im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, geändert durch Verordnung (EU) 2018/1923 der Kommission vom 7. Dezember 2018<sup>4</sup>.

Ferner ist es notwendig, dass Sie in Teil C. dieser Erklärung offenlegen, ob das antragstellende Unternehmen als ein einziges Unternehmen weitere De-minimis-Beihilfen nach den vorgenannten Verordnungen beantragt hat, die aber noch nicht gewährt wurden. Denn sobald diese gewährt werden, hat dies gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung unmittelbare Auswirkungen auf die De-minimis-Höchstbeträge, die nach den vorgenannten Verordnungen im Zusammenhang mit der von Ihnen aktuell bei der IB.SH beantragten Förderung einzuhalten sind.

Schließlich ist aufgrund Ihrer Angaben in Teil D. dieser Erklärung von der IB.SH noch zu prüfen, ob die aktuell beantragte De-minimis-Beihilfe mit anderen bereits gewährten bzw. beantragten (Nicht-De-minimis-)Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden kann. Gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung dürfen De-minimis-Beihilfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die bzw.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24.12.2013

<sup>2</sup> Amtsblatt der EU L 352/9 vom 24.12.2013, geändert gemäß Amtsblatt der EU L 51 I/1 vom 22.2.2019

<sup>3</sup> Amtsblatt der EU L 190/45 vom 28.6.2014

<sup>4</sup> Amtsblatt der EU L 114/8 vom 26.4.2012, geändert gemäß Amtsblatt der EU L 313/2 vom 10.12.2018

**Erklärung gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein  
zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU)  
Nr. 1407/2013  
(De-minimis-Erklärung)**

der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist, überschritten wird.

➔ Bitte beachten Sie, dass im Rahmen der Gewährung von De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung nicht nur das einzelne antragstellende Unternehmen zu betrachten ist, sondern auch ein ggf. bestehender Unternehmensverbund. Wir bitten Sie daher, in Teil B. und C. dieser Erklärung jeweils alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die das antragstellende Unternehmen als „ein einziges Unternehmen“ im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung erhalten oder beantragt hat. Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht dabei alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, werden nach der Verordnung demgegenüber nicht als miteinander verbunden eingestuft. Insoweit wird der besonderen Situation von Unternehmen Rechnung getragen, die der Kontrolle derselben öffentlichen Einrichtung bzw. Einrichtungen unterliegen und die über unabhängige Entscheidungsbefugnisse verfügen.

➔ Beachten Sie schließlich im Hinblick auf Art. 3 Abs. 8 und 9 der Verordnung bitte folgende Hinweise zu Unternehmensfusionen, -übernahmen und -aufspaltungen:

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, müssen die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, dem Unternehmen zugerechnet werden, das die betroffenen Geschäftsbereiche übernimmt. Ist dies nicht möglich, so müssen die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen werden.

**Erklärung gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein  
zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU)  
Nr. 1407/2013  
(De-minimis-Erklärung)**

Teil A.

**I. Antragstellendes Unternehmen (Name/Firma)**

---

**II. Anschrift des antragstellenden Unternehmens**

---

**III. Angaben zu Wirtschaftszweigen/Tätigkeiten**

**1. Gehört das antragstellende Unternehmen einem der nachfolgend genannten Wirtschaftszweige an bzw. übt es folgende Tätigkeiten aus:**

- Fischerei oder Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17.12.1999 (Amtsblatt der EU L 17/22 vom 21.01.2000)<sup>5</sup>

**JA                      NEIN**

- Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Art. 2 Abs. 1 der Verordnung

**JA                      NEIN**

- Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Art. 2 Abs. 1 der Verordnung<sup>6</sup>

**JA                      NEIN**

- Exportbezogene Tätigkeiten<sup>7</sup>

**JA                      NEIN**

**2. Ist das antragstellende Unternehmen im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs<sup>8</sup> tätig?**

**JA                      NEIN**

Das antragstellende Unternehmen ist sowohl im gewerblichen Straßengüterverkehr als auch in anderen Bereichen tätig.

---

<sup>5</sup> Siehe hierzu Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates, Amtsblatt der EU L 354/1 vom 28.12.2013.

<sup>6</sup> Maßgeblich ist, ob sich der Betrag der bei der IB.SH beantragten De-minimis-Beihilfe a) nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder b) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird. Liegt einer dieser Fälle vor, ist die Frage mit „Ja“ zu beantworten.

<sup>7</sup> Maßgeblich ist, ob sich die bei der IB.SH beantragte De-minimis-Beihilfe auf exportbezogene Tätigkeiten bezieht, die auf EU-Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind. Die Frage ist mit „Ja“ zu beantworten, wenn die beantragte De-minimis-Beihilfe unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben im Zusammenhang steht.

<sup>8</sup> Bitte beachten Sie, dass Unternehmen, die umfassende Dienstleistungen erbringen, bei denen die Beförderung nur ein Bestandteil ist (bspw. Umzugsdienste, Post- und Kurierdienste, Abfallsammlungs- und -behandlungsdienste), nicht als Straßengüterverkehrsunternehmen im Sinne der Verordnung gelten.

**Erklärung gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein  
zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013  
(De-minimis-Erklärung)**

Teil B.

Dem antragstellenden Unternehmen wurden als „einem einzigen Unternehmen“ (vgl. hierzu die „Einleitenden Erläuterungen und Hinweise zur Abgabe dieser De-minimis-Erklärung“) im laufenden Kalenderjahr und in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

**keine De-minimis-Beihilfen gewährt.**

**die nachstehend aufgeführten De-minimis-Beihilfen gewährt:**

Antragstellendes Unternehmen (AST) bzw. Name und Anschrift der/des Unternehmen/s des Verbundes	Datum des Zuwendungsbescheides/ Vertrags	Beihilfegeber	Aktenzeichen	De-minimis-Beihilfen*				Form der Beihilfe	Fördersumme in €	Beihilfewert in €
				Allgemeine	Agrar	Fisch	DAWI			

\*Bitte kreuzen Sie an, um welche Art von De-minimis-Beihilfe es sich jeweils handelt.

Ggf. ist diese Tabelle auf einem separaten Blatt dieser Erklärung beizufügen. Bitte fügen Sie zu den in der Tabelle aufgeführten De-minimis-Beihilfen die zugehörigen De-minimis-Bescheinigungen in Kopie dieser Erklärung bei.

**Erklärung gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein  
zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013  
(De-minimis-Erklärung)**

Teil C.

**Darüber hinaus hat das antragstellende Unternehmen als ein einziges Unternehmen** (vgl. zu diesem Begriff die „Einleitenden Erläuterungen und Hinweise zur Abgabe dieser De-minimis-Erklärung“) **im laufenden Kalenderjahr und in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren**

**keine weiteren De-minimis-Beihilfen beantragt.**

**die nachstehend aufgeführten, jedoch noch nicht bewilligten De-minimis-Beihilfen beantragt:**

Antragstellendes Unternehmen (AST) bzw. Name und Anschrift der/des Unternehmen/s des Verbundes	Datum des Förderantrags	Beihilfegeber	Aktenzeichen (falls bekannt)	De-minimis-Beihilfen*				Form der Beihilfe	Fördersumme in €	Beihilfewert in € (falls bereits bekannt)
				Allgemeine	Agrar	Fisch	DAWI			

\*Bitte kreuzen Sie an, um welche Art von De-minimis-Beihilfe es sich handelt.

Ggf. ist diese Tabelle auf einem separaten Blatt dieser Erklärung beizufügen. Sobald es zu einer Bewilligung einer der vorgenannten beantragten De-minimis-Beihilfen kommt, bitten wir Sie, dies umgehend der IB.SH schriftlich mitzuteilen.

**Erklärung gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein  
zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr.  
1407/2013  
(De-minimis-Erklärung)**

**Teil D.**

Ferner wird erklärt, dass **für dieselben beihilfefähigen Kosten bzw. für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme**, für die bei der IB.SH eine De-minimis-Beihilfe beantragt wird,

**keine weiteren staatlichen Beihilfen<sup>9</sup> gewährt oder beantragt wurden.**

**die folgenden weiteren staatlichen Beihilfen gewährt wurden:**

Datum des Zuwendungsbescheides/ Vertrags	Beihilfegeber	Aktenzeichen	Form der Beihilfe	Fördersumme in €	Beihilfewert in €

Ggf. ist diese Tabelle auf einem separaten Blatt dieser Erklärung beizufügen.

**die folgenden weiteren staatlichen Beihilfen beantragt wurden:**

Datum des Förderantrages	Beihilfegeber	Aktenzeichen, falls bereits bekannt	Form der Beihilfe	Beantragte Fördersumme in €	Beihilfewert in €, falls bereits bekannt

Ggf. ist diese Tabelle auf einem separaten Blatt dieser Erklärung beizufügen.

Sobald es zu einer Bewilligung einer der vorgenannten beantragten staatlichen Beihilfen kommt, bitten wir Sie, dies umgehend der IB.SH schriftlich mitzuteilen.

**→ Hinweis:**

Sollten Sie Fragen zu den hier anzugebenden staatlichen Beihilfen haben, wenden Sie sich bitte an den jeweils zuständigen Beihilfegeber. Dieser kann Ihnen insbesondere Auskunft darüber geben, ob die von Ihnen erhaltene bzw. beantragte Beihilfe im Rahmen der hier beantragten De-minimis-Beihilfe anzugeben ist und wie hoch der Beihilfewert ist.

<sup>9</sup> Sonstige staatliche Beihilfen, z. B. in Form von Zuschüssen, Darlehen oder Bürgschaften, die keine De-minimis-Beihilfen sind. Anzugeben sind hier beispielsweise Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), Amtsblatt der EU L 187/1 vom 26.06.2014, berichtigt gemäß Amtsblatt der EU L 283/65 vom 27.9.2014, geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017, Amtsblatt der EU L 156/1 vom 20.6.2017.

**Erklärung gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein  
zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr.  
1407/2013  
(De-minimis-Erklärung)**

Mir/uns ist bekannt, dass sämtliche Angaben in Teil A. bis D. dieser Erklärung subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz (SubvG) sind. Nach dieser Vorschrift wird u. a. bestraft, wer einem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind (Subventionsbetrug).

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Änderungen oder Ergänzungen zu sämtlichen in dieser Erklärung enthaltenen Angaben der IB.SH unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sofern sie mir/uns vor der Zusage der hier beantragten De-minimis-Beihilfe bekannt werden.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)